



ABFALLREGLEMENT

1992

(mit Änderungen 1995)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES

Art.		Seite
1	Gemeindeaufgabe	5
2	Organisation, Durchführung	5
3	Abfallkonzept	5
4	Information	6
5	Benützungspflicht	6
6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6
7	Kontrolle	6

2. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art.		Seite
8	Begriff	7
9	Öffentliche Abfallbehälter	7
10	Verbrennen	7
11	Abfallzerkleinerer	7
12	Verwertung	7
13	Kompostierung	8
14	Tierkörper	8
15	Unterstützung	8

16	Übertragung von Aufgaben	8
17	Ausschluss von der Abfuhr	9

b) Hauskehricht

Art.		Seite
18	Begriff	9
19	Behälter und Gebinde	9
20	Abfuhrtage, Annahmestellen	9
21	Bereitstellung	10

c) Sperrgut

Art.		Seite
22	Begriff	10
23	Abfuhr	10

d) Andere Abfälle und Materialien

Art.		Seite
24	Beseitigung	10

e) Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe

Art.		Seite
25	Beseitigung	11

f) Grünabfälle

Art.		Seite
25a	Begriff	11
25b	Grünabfuhr	11

3. SONDERABFÄLLE

Art.		Seite
26	Begriff	11
27	Pflichten der Besitzer	12
28	Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	12
29	Benzin- und Öl-Abscheider	12

4. FINANZIERUNG

Art.		Seite
30	Finanzierung der Abfallentsorgung	12
31	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	13
32	Gebührentarif	13
32a	Gebühr für Grünabfuhr	13
32b	Gebührentarif für Grünabfuhr	13

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.		Seite
33	Vollzug	13
34	Rechtspflege	14
35	Widerhandlungen	14
36	Ausführungbestimmungen	14
37	Inkrafttreten	14

Genehmigungen / Depositionszeugnisse 15+16

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt,

gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 ¹ Die Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Ausgenommen ist eine andere Entsorgung, sofern sie gesetzes- und umweltkonform ist. Es gelten im besonderen die Bestimmungen der Art. 22 und 23 Sperrgut, Art. 24 andere Abfälle und Materialien, Art. 25 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Art. 26, 27, 28 und 29 Sonderabfälle.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

Kontrolle

Art. 7 ¹ Die Bauverwaltung kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

2. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff	<p>Art. 8 Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht) - Sperrige Abfälle (Haushalts-, Sperrgut) - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, - Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 9¹ Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p>Art. 10¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).*</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p>Art. 11 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p>Art. 12¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altpapier - Altglas - Altmetall - Aluminium - kompostierbare Abfälle - weitere, von der Baukommission bestimmte Abfälle <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.</p>

Kompostierung	<p>Art. 13 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).</p> <p>³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen für private Haushalte ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.</p> <p>⁴ Im Bedarfsfall wird eine separate Grünabfuhr angeboten.</p>
Tierkörper	<p>Art. 14 ¹ Tierkörper sind der Tierkadaverstelle in Thun abzuliefern.</p> <p>² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.*</p> <p>³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p>Art. 15 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 16 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst:</p> <p>Gemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen. <p>Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet

* gemäss Art. 34 Abs. 2.a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 17¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 26.

² Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 18¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und
Gebinde

Art. 19¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Baukommission Container vorschreiben.

Abfuhrtage,
Annahmestellen

Art. 20¹ Der Hauskehricht wird 2 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung **Art. 21**¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bauverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff **Art. 22**¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 12 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr **Art. 23**¹ das Sperrgut wird periodisch abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Bauverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung **Art. 24**¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b Steine, Keramik, Flachglas;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung; (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 25 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Baukommission zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 19 - 21.
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb;^o

f) Grünabfälle

Begriff

Art. 25a und b*

a Als Grünabfälle gelten alle organischen Abfälle aus Haus, Garten und Gewerbe, die sich für die Kompostierung eignen.

Grünabfuhr

b Für die nicht von den Verursachern selbst kompostierbaren Grünabfälle werden periodische Grünabfahrten durchgeführt. Nicht mit Grünabfallmarken versehene Gebinde und Bündel werden nicht abgeführt.

² Für die Bereitstellung gilt Art. 21 sinngemäss.

³ Grünabfälle dürfen nur in soliden Körben, Kesseln, speziellen Grünabfallcontainern oder in Bündeln, die nicht mit Draht oder Plastiksnur verschnürt sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden.

3. Sonderabfälle

Begriff

Art. 26 Als Sonderabfälle gelten:

a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

^o z.B. Restaurationsabfälle an einen Schweinemastbetrieb.

* Eingefügte Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.1999

- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen

Pflichten der Besitzer

Art. 27¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 28¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfällen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Öl-Abscheider

Art. 29 Für die Leerung der Benzin- und Ölabscheider ist der Besitzer verantwortlich. Die Überwachung obliegt der Bauverwaltung.

4. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 30¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc.)

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 13 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 25 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27), Öl- und Benzinabscheiderleitung (Art. 29) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung

Art. 31 ¹ Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und der Gebühren Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 32 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgewühren, wobei das sogenannte Splitting angewendet wird, das heisst, die Gebühr wird auf eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr aufgeteilt.
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Gebühr für Grünabfuhr

Art. 32a und b*

a Von den Abfallverursachern wird für die Grünabfälle eine mengenbezogene Gebühr erhoben. Die Gebühr ist so zu gestalten, dass die im Reglement festgehaltenen Ziele erreicht werden können.

Gebührentarif für Grünabfuhr

b Die Gemeindeversammlung erlässt als Ergänzung zum Gebührentarif einen Gebührenrahmen für Grünabfuhr und Häckseldienst.

* Eingefügte Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.1995

5. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 33 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Baukommission.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 34 Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 35 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 36 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 37 ¹ Das Reglement tritt, nach der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, auf den 01.05.1992 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p> <p>Insbesondere wird aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallreglement 1976 - Tarifänderung Inkraftsetzung 15.04.1980 <p>³ Die an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 1995 eingefügten Artikel 25a, 25b, 32a und 32b treten auf den 01. Januar 1996 in Kraft.</p>

Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1991 genehmigt einstimmig das vorstehende Abfallreglement.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Sig. M. Wenger

Sig. U. Müller

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 28. November 1991 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt.

3627 Heimberg, 5. Februar 1992

Der Gemeindeschreiber

Sig. U. Müller

Genehmigung

Die Direktion für Verkehr , Energie und Wasser genehmigt den vorstehenden Gebührentarif zum Abfallreglement.

Bern, 24. März 1992

Der Direktor

Sig. P. Widmer

Genehmigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Dezember 1995 hat die Artikel 25a, 25b, 32a und 32b genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Sig. M. Wenger

Sig. U. Müller

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Artikel 25a, 25b, 32a und 32b 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde am 16. November und 23. November 1995 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingelangt.

3627 Heimberg, 2. Februar 1996

Der Gemeindegeschreiber

Sig. U. Müller